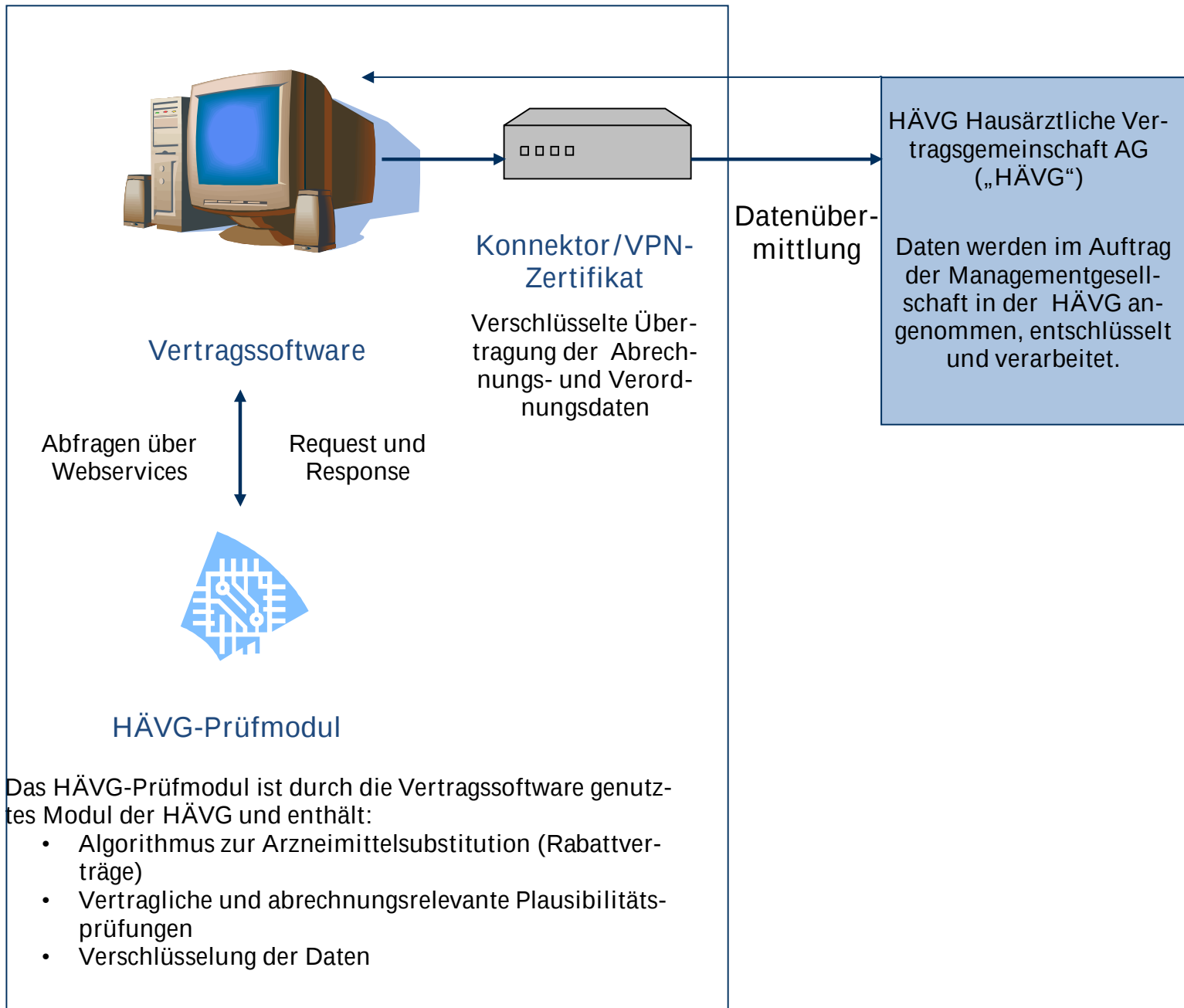


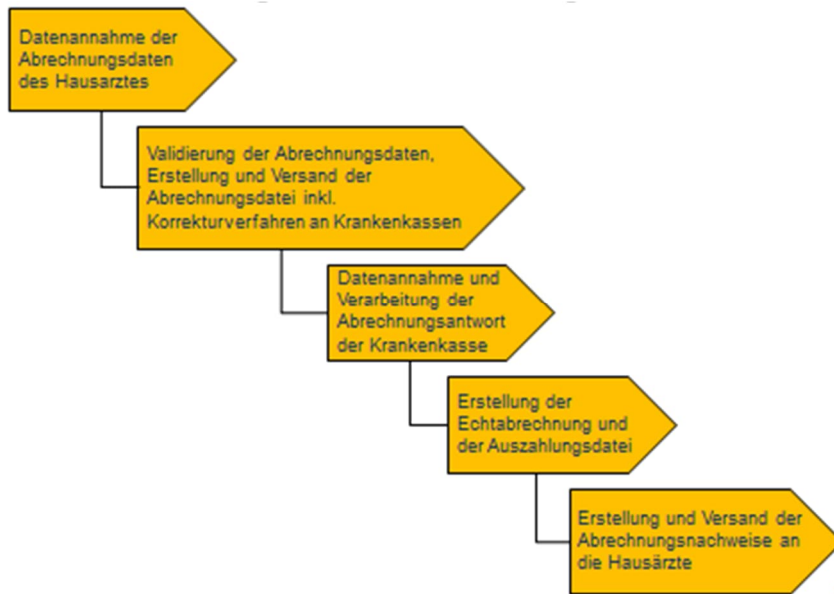
Datenschutzvereinbarung und Datenschutzkonzept im Rahmen der HZV/ Integrierten Versorgung Pflegeheim (IVP)

I. Schaubild der Datenübermittlung im Rahmen der Abrechnung der teilnehmenden Ärzte



II. Prozessschritte der HäVG im Rahmen der Abrechnung HZV/IVP

5 Hauptprozessschritte zur Erstellung einer Quartalsabrechnung



1. Datenübermittlung vom HAUSARZT an das von der Managementgesellschaft gem. § 295a Abs. 2 SGB V beauftragte Rechenzentrum

Der HAUSARZT übermittelt an die Managementgesellschaft folgende Daten zur Abrechnung seiner im Rahmen dieses HzV-Vertrages erbrachten Leistungen:

- Informationen über den abrechnenden Arzt (BSNR, LANR, HÄVG-ID/ MEDIVERBUND-ID, ggf. akademischer Grad, Vorname, Name, Straße, PLZ, Ort, ggf. Telefon und Fax)
- Informationen zur verwendeten Software (KV- Prüfnummer, System-ID, Name der Software, Version, Ansprechpartner des Softwarehauses mit Kontaktdaten)
- Informationen zum Managementgesellschaft HÄVG-Prüfmodul (HÄVG-Prüfmodul-ID, Name, Version, Ansprechpartner des Softwarehauses mit Kontaktdaten)
- Identifikator für den HzV-Vertrag/IVP-Vertrag
- Angaben zum abzurechnenden Versicherten (Versicherten-ID, Vorname, Name, Straße, PLZ, Ort, Geburtsdatum, Geschlecht, Kassen-IK, Versichertennummer und Status)
- Abrechnungsrelevante Daten (Art der Inanspruchnahme, Abrechnungsziffern, Diagnosen-Text, Diagnosen-Code, Art der Diagnosen, Behandlungsdatum, verwendete ICD-Version, Seitenlokalisierung, Diagnosesicherheit)
- LANR und BSNR des überweisenden Arztes
- ggf. Informationen zu Stellvertretern (LANR, BSNR, MEDIVERBUND-ID, ggf. akademischer Grad, Vorname, Name)
- Informationen zur Weiterüberweisung (Überweisungsdatum, Quartal, Geschlecht, Überweisung an, Überweisungsart, Auftragsart, Unfallkennzeichen)
- Hinweise zur Medikamentenverordnung (Aut idem, Anzahl, PZN, ATC, Preis, Gebührenpflicht, Begründungspflicht, Impfstoff, Sprechstundenbedarf, Verordnungszeitpunkt, Freitext)

2. Datenübermittlung von dem beauftragten Rechenzentrum (der HÄVG) an die AOK

Das beauftragte Rechenzentrum übermittelt an die AOK folgende Daten zur Abrechnung der im Rahmen dieses HZV-/IVP-Vertrages erbrachten Leistungen:

- Informationen über den abrechnenden Arzt (LANR, BSNR, HÄVG-ID/ MEDIVERBUND-ID, ggf. akademischer Grad, Vorname, Name)
- Angaben zum abzurechnenden Versicherten (Versicherten-ID, Vorname, Name, Versichertennummer, Kassen-IK, Status, Geschlecht, Abrechnungsziffern, /präventive bzw. kurative Behandlungsfälle, ICD-10 Diagnosen, Art der Inanspruchnahme)

III. Datenübermittlung zwischen AOK und den teilnehmenden Pflegeheimen

Die AOK informiert quartalsweise die Pflegeeinrichtungen über die aktuell eingeschriebenen Versicherten durch ein Teilnahmeverzeichnis (TVZ). Der Versandt dieses TVZ von der AOK an den jeweiligen Pflegeheimträger erfolgt unter Einhaltung der geltenden Vorschriften zu Datenschutz und Datensicherheit. Weitere Einzelheiten klären die Partner gesondert.

Die Pflegeheime stellen auf dieser Grundlage eine Papierrechnung über die eingeschriebenen IVP-Versicherten an die AOK Baden-Württemberg Hauptverwaltung, Servicestelle Abrechnung Ärzte, Hoferstraße 9b, 71636 Ludwigsburg.

IV. Datenschutzvereinbarungen zwischen der Managementgesellschaft, der AOK, teilnehmenden HAUSÄRZTEN und teilnehmenden Pflegeheimen

Die Zusammenarbeit der Parteien nach Maßgabe des HZV-/IVP-Vertrages bringt es mit sich, dass die Managementgesellschaft, die AOK und die teilnehmenden HAUSÄRZTE gemeinsam über die Zwecke und/oder Mittel im Bereich der Verarbeitung von Versichertendaten im Rahmen der Versicherteneinschreibung gem. § 8 des HZV-Vertrages/ § 5 des IVP-Vertrages und der Abrechnung gem. § 20 des HZV-Vertrages/ §16 und § 17 des IVP-Vertrages bestimmen und durch ihre Zusammenarbeit als gemeinsame Verantwortliche iSv Art. 26 iVm Art. 4 Nr. 7 DSGVO agieren. Dementsprechend regeln die Parteien nachfolgend ihre datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung der Versichertendaten iSd Art. 26 DSGVO.

1. Zweck der Verarbeitung:

- (1) Die Verarbeitung von Daten ist der Managementgesellschaft, der AOK und den teilnehmenden Hausärzten nur zum Zweck der Erfüllung des HZV-Vertrages/IVP-Vertrages und nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften gestattet. Die Daten und die daraus erzielten Verarbeitungsergebnisse werden ausschließlich für die Erfüllung und nach den vereinbarten Vorgaben des Vertrages verwendet. Die Managementgesellschaft und die AOK legen die Inhalte des HZV-Vertrages gemeinsam fest.
- (2) Die Parteien bewahren die verarbeiteten Daten jeweils im eigenen Zuständigkeitsbereich unter Verschluss bzw. unter Einsatz entsprechender technischer Mittel vor unbefugtem Zugriff gesichert und nur solange auf, wie es für die Erfüllung der genannten Leistungen erforderlich ist, es

sei denn, zwingende gesetzliche Vorschriften sehen eine entsprechend längere Aufbewahrungsfrist vor. Für die Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ist jede Partei selbst verantwortlich.

- (3) Der Umfang und Inhalt der von den Versicherten im Rahmen der hausarztzentrierten Versorgung verarbeiteten Daten ergibt sich aus §§ 73b, 295 und 295a SGB V i.V.m. dem HZV-Vertrag/IVP-Vertrag.

2. Informationspflichten gegenüber den Versicherten gem. Art. 13 DSGVO

- (1) Die Informationspflichten nach Artikel 13 DSGVO gegenüber dem teilnehmenden Versicherten werden vom HAUSARZT erfüllt. Die Versicherten werden vom HAUSARZT mit der Teilnahmeerklärung (HZV und IVP) und dem dazugehörigen Merkblatt (HZV und IVP) über die erforderlichen Informationen und die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung gem. Art. 26 DSGVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form unentgeltlich informiert.
- (2) Die Managementgesellschaft und die AOK legen gemeinsam den Inhalt und die Formulierung dieser Informationen im Einzelnen fest.

3. Wahrnehmung sonstiger Betroffenenrechte der Versicherten gem. Art. 15 ff. DSGVO

Für die Erfüllung der Betroffenenrechte der Versicherten nach Art. 15 ff. ist die AOK verantwortlich. Ungeachtet dessen, sind sich die Parteien einig, dass sich betroffene Personen zwecks Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte an alle Parteien wenden können. In diesem Fall wird die jeweils andere Partei das Ersuchen an die zuständige Partei unverzüglich weiterleiten. Näheres hierzu regeln die Teilnahmeerklärungen und Merkblätter der Versicherten gem. Anlagen 7 und 7a HZV-Vertrag und Anlage 2 IVP-Vertrag

4. Datensicherheit

Jede Partei trägt im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches die Gewähr dafür, dass die in Art. 32 DSGVO genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit getroffen worden sind und eingehalten werden.

5. Vorgehen bei Datenschutzverletzungen/Kommunikation mit Aufsichtsbehörden

- (1) Für die Prüfung und Bearbeitung aller Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich der Erfüllung deshalb bestehender Meldepflichten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) bzw. den Betroffenen (Art. 34 DSGVO) ist jede Partei selbst zuständig.
- (2) Die Managementgesellschaft, die AOK und die teilnehmenden Pflegeheime unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung und bei Störungen des Verarbeitungsablaufs.

6. Haftung

- (1) Die Parteien haften gegenüber den Betroffenen nach Art. 82 DSGVO.

- (2) Die Managementgesellschaft, die AOK, die teilnehmenden Pflegeheime und die HAUSÄRZTE haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die infolge eines schuldhaften Verstoßes gegen die Datenschutzbestimmungen und/oder durch die schuldhafte Verletzung dieser Vereinbarungen entstehen. Eine Partei, die von Dritten oder einer weiteren Partei im Zusammenhang mit der Verletzung von gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzbestimmungen in Anspruch genommen wird, hat gegen die Partei, in deren Verantwortungsbereich gemäß der Zuordnung der Verantwortung für die Datenverarbeitung die Einhaltung der verletzten Datenschutzvorschriften fällt, einen Anspruch auf Freistellung von sämtlichen dieser Ansprüche.
- (3) Im Innenverhältnis haften die Parteien einander nur für ihren Anteil an der haftungsauslösenden Ursache. Nummer 6 Absatz 2 Satz1 gilt entsprechend im Falle einer gegen eine Partei wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften verhängten Geldbuße, sofern die mit der Geldbuße belegte Partei die Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid ausgeschöpft hat. Bleibt eine Partei mit einer Geldbuße belastet, die nicht ihrem Verantwortungsanteil an dem Verstoß entspricht, ist die jeweils andere Partei verpflichtet, sie von der Geldbuße in dem Umfang freizustellen, in dem sie die Verantwortung für den sanktionierten Verstoß trägt. Ungeachtet dessen bleibt durch diesen Vertrag die volle Eigenverantwortung der Parteien gegenüber Betroffenen unberührt (Art. 26 Abs. 3 DSGVO).

7. Sonstige Pflichten

- (1) Die Parteien werden alle mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen schriftlich zur Vertraulichkeit im Hinblick auf die Daten verpflichtet.
- (2) Jede Partei führt für sich ein eigenes Verzeichnis zu allen Kategorien von in gemeinsamer Verantwortung durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO enthält.
- (3) Sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, bestellt jede Partei selbst einen fachkundigen und zuverlässigen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO.

V. Datenschutzvereinbarungen zwischen der Managementgesellschaft der AOK und den teilnehmenden Pflegeeinrichtungen

- (1) Die Managementgesellschaft und die AOK verarbeiten über den Regelungsbereich von **Ziffer** hinaus im Rahmen des HZV-/IVP-Vertrages gemeinsam die Daten der teilnehmenden HAUSÄRZTE gemäß den Bestimmungen von **Abschnitt V des HZV-Vertrages**. Nachfolgend regeln die Managementgesellschaft und die AOK ihre datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung der Daten i.S.d. Art 26 DSGVO in diesem Verarbeitungsbereich.
- (2) Die Managementgesellschaft, die AOK und die Pflegeheime sind verpflichtet für ihren Zuständigkeitsbereich den Datenverarbeitungsablauf lückenlos und soweit technisch möglich revisionssicher zu dokumentieren. Die entsprechende Dokumentation ist für einen Zeitraum von 12 Monaten vorzuhalten und bei Bedarf der Managementgesellschaft, der AOK und den Pflegeheimen vorzulegen.
- (3) Die Managementgesellschaft, die AOK und die Pflegeheime sind nur berechtigt, die Daten im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches oder eines Mitgliedsstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR zu verarbeiten.

1. Informationspflichten gegenüber den HAUSÄRZTEN gem. Art. 13 DSGVO

- (1) Die Informationspflichten nach Artikel 13 DSGVO gegenüber dem teilnehmenden HAUSARZT werden von der Managementgesellschaft erfüllt. Der HAUSARZT wird von der Managementgesellschaft im Rahmen der Teilnahmeerklärung der Ärzte (Anhang zu Anlage 1 des HZV-Vertrages bzw. Anlage 5 des IVP-Vertrages) sowie dieser Anlage 1 (Ziffer VII) über die erforderlichen Informationen und die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung gem. Art. 26 DSGVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form unentgeltlich informiert.

2. Wahrnehmung sonstiger Betroffenenrechte der HAUSÄRZTE gem. Art. 15 ff. DSGVO

Für die Erfüllung der Betroffenenrechte der HAUSÄRZTE nach Art. 15 ff. ist die Managementgesellschaft verantwortlich. Ungeachtet dessen, sind sich die Parteien einig, dass sich betroffene Personen zwecks Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte an alle Parteien wenden können. In diesem Fall wird die jeweils andere Partei das Ersuchen an die zuständige Partei unverzüglich weiterleiten. Näheres hierzu regeln die Teilnahmeerklärungen und Merkblätter der Versicherten.

3. Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis

Die Managementgesellschaft, die AOK und die Pflegeheime sind verpflichtet, für die vertragsgemäße Datenverarbeitung nur Personen einzusetzen, die auf das Sozialgeheimnis gem. § 35 SGB I verpflichtet sind. Ferner stellen sie sicher, dass das von ihnen eingesetzte Personal im Sinne der Datenschutzvorschriften ausreichend informiert, angewiesen und auf die Vertraulichkeit verpflichtet wurde.

4. Sonstige Rechte und Pflichten

- (1) Die nach der DSGVO, dem BDSG oder anderen Regelungen im Sozialgesetzbuch erforderlichen Meldungen über die Datenverarbeitung an die zuständigen Aufsichtsbehörden nehmen die Managementgesellschaft, die AOK und die Pflegeheime in eigener Zuständigkeit wahr.
- (2) Änderungen und Nebenabreden zu dieser Datenschutzanlage bedürfen der Schriftform und sind von allen Vertragsparteien zu unterschreiben. Mögliche Auftragnehmer der Managementgesellschaft und/oder der AOK bzw. der Pflegeheime müssen auch nach dem im Vertrag genannten Vertragsende hinsichtlich der im Rahmen der Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen verarbeiteten Daten zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Die Managementgesellschaft, die AOK und die Pflegeheime unterliegen entsprechend der Geheimhaltungspflicht.
- (3) Die Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Datenschutzbestimmungen durch eine Partei ist stets ein wichtiger Grund für die Managementgesellschaft, die AOK und den Pflegeheimen zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Dies gilt auch, wenn ein Auftragnehmer gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen verstößt und dieses Verhalten einem Vertragspartner zuzurechnen ist.
- (4) Mögliche Auftragnehmer der Managementgesellschaft, der AOK oder der Pflegeheime müssen auch nach dem Ende des Vertrages hinsichtlich der im Rahmen der Abwicklung der vertraglich vereinbarten Daten zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Die AOK und die Managementgesellschaft unterliegen entsprechend der Geheimhaltungspflicht.
- (5) Im Übrigen gelten die getroffenen Vereinbarungen aus **Ziffer IV** für die Managementgesellschaft und die AOK entsprechend für den Verarbeitungsbereich von **Ziffer V**.

VI. Information für den HAUSARZT gem. Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme und des Teilnahmeantrages an der HZV/IVP

- (1) Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung durch den Hausärzteverband, die Managementgesellschaft und das von Hausärzteverband beauftragte Rechenzentrum, die HÄVG, zum Zweck der Teilnahme des Arztes an der HZV/IVP ist Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO in Verbindung mit dem HZV-Vertrag nach § 73b SGB V. Die Datenverarbeitung erfolgt in Kenntnis des betroffenen Vertragsarztes bzw. HAUSARZTES. Er kennt den Inhalt des HZV-/IVP-Vertrages und die mit Eingehung, Durchführung und Beendigung seiner Teilnahme am HZV-/IVP-Vertrag verbundene Datenverarbeitung. Die Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet.
- (2) Empfänger der Daten des HAUSARZTES sind die jeweilige Krankenkasse und Ihre Dienstleister sowie der Hausärzteverband, die Managementgesellschaft und das vom Hausärzteverband beauftragte Rechenzentrum, die HÄVG.
- (3) Die Dauer der Datenverarbeitung ergibt sich aus Vertrag sowie aus Gesetz. Nach Ablauf der vertraglichen und gesetzlichen Fristen werden die entsprechenden Daten gelöscht.
- (4) Der HAUSARZT hat das Recht auf Auskunft zu seinen Daten (Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO), auf Löschung seiner Daten (Art. 17), auf Berichtigung seiner Daten z.B. falscher Daten (Art. 16 Satz 1) und auf Sperrung seiner Daten (Art. 18) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und ein Beschwerderecht (Art. 77 DSGVO). Hierfür wendet er sich an die verantwortliche Stelle:

HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG
Edmund-Rumpler-Straße 2
51149 Köln,
Tel. 02203-5756-1111

- (5) Datenschutzbeauftragter des Hausärzteverbandes, der HÄVG, Edmund-Rumpler-Straße 2, 51149 Köln; Tel. 02203-5756-1111; E-Mail: dsb@hzv.de
- (6) Beschwerden gegen die Datenverarbeitung durch den Hausärzteverband und/oder die Krankenkasse sowie gegen die Datenverarbeitung durch die HÄVG sind an die verantwortliche Stelle zu richten. Alternativ besteht ein Beschwerderecht gegenüber einer Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde in Nordrhein-Westfalen:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de